

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1908**

16 (18.9.1908)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. September

1908.

### Inhalt:

**Dienstmacht.**
**Provisorisches kirchliches Gesetz.** Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Triberg betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr. — 2. Die Diasporagenossenschaft Bonndorf betr. — 3. Das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. — 4. Die Vergabung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 5. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Triberg betr. — 6. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr. — 7. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Pfullendorf betr. — 8. Den Konfirmandenunterricht betr. — 9. Die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

**Berufung** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

**Diensterledigungen.**
**Todesfall.**
**Sonstige Mitteilung.**
**Zur Nachricht.**
**Berichtigung.**

### 1.

#### Dienstmacht.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 20. August d. J. wurde Kanzleihilfe Karl Joos beim Evang. Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an zum Schreibbeamten, Beh. Kl. I, mit der Amtsbezeichnung Kanzleiassistent ernannt.

## 2.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Triberg betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

**Erster Artikel.**

Die evangelische Diasporagenossenschaft Triberg, umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Triberg — einschließlich der abgeordneten Bemerkung Hofwald —, Bremmelsbach, Nußbach und Schonach, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

**Zweiter Artikel.**

Die evangelische Kirchengemeinde Triberg wird der Diözese Hornberg zugeteilt.  
Begeben Karlsruhe, den 5. September 1908.

**Friedrich.**

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Blendinger.

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Mosbach betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Hermann Vischer in Neckarelz ist von der Diözese Mosbach auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 10. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Blendinger.

## 2. Die Diasporagenossenschaft Bonndorf betr.

Der evang. Diasporabezirk Bonndorf ist von dem evang. Dekanat Schopfheim losgelöst und dem evang. Dekanat Freiburg zugewiesen worden.

Karlsruhe, den 28. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

## 3. Das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1907, die Kirchensteuern betr. (K. G. u. V. Bl. S. 1), bringen wir das staatliche Gesetz vom 15. August d. J., das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. (Staatl. G. u. V. Bl. 1908 S. 492), nachstehend zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 3. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

## Gesetz.

(Vom 15. August 1908.)

Das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## § 1.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768) wird dahin abgeändert:

## Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und ein viertel Pfennig Vermögenssteuer und 30 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

## § 2.

In Artikel 16 des nämlichen Gesetzes werden die Worte „das Fünfundzwanzigfache“ ersetzt durch die Worte „mindestens das Vierundzwanzigfache“.

## § 3.

In der katholischen Kirche darf für das Jahr 1909 die allgemeine Kirchensteuer auf einen Pfennig Vermögenssteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer festgesetzt werden.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Gegeben zu Badenweiler, den 15. August 1908.

**Friedrich.**

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Koeder.

4. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. V.Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkäufer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. V.Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. V.Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. B.Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. B. u. B.Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. B.Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Die Entschliebung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. Der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,

3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. B. u. V. Bl. S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 5. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Triberg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 5. d. M. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß für die neue evang. Kirchengemeinde Triberg, umfassend die Bemerkungen der politischen Gemeinden Triberg — einschließlich der abgesonderten Bemerkung Hofwald —, Bremmelsbach, Rußbach und Schonach, eine eigene evang. Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschliezung vom 21. Juli d. J. zur Errichtung einer — die genannten Bemerkungen umfassenden — evang. Kirchengemeinde Triberg mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 10. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 6. Entlassung aus dem Dienst unserer Landeskirche betr.

Pfarrkandidat Eugen Herrigel, Vikar in Ivesheim, ist auf sein Ansuchen zum Zwecke weiterer Studien auf 1. Oktober d. J. aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 10. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

## 7. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Pfullendorf betr.

Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (K. B. u. B. Bl. S. 92/94) erhobene außerordentliche Kirchenkollekte für die Diasporagenossenschaft Pfullendorf hat einen Gesamtertrag von 5984 M 81 S ergeben.

Karlsruhe, den 11. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Winkler.

## 8. Den Konfirmandenunterricht betr.

Aus den Berichten, die auf unseren Erlaß vom 18. Januar d. J. von den Dekanaten erstattet worden sind, geht hervor:

1. daß seitens der Geistlichen der Anregung, den Konfirmandenunterricht schon im Oktober zu beginnen (vgl. K. B. u. B. Bl. 1907 S. 112 f.), nicht in dem Maße Folge gegeben worden ist, wie es im Interesse der Sache zu erwarten war;

2. daß ungeachtet der eingreifenden Veränderungen, die der Unterrichtsplan der Volksschulen vom 18. August 1907 gebracht hat, sich bei allseitigem guten Willen immer noch eine geeignete Zeit zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts ausfindig machen läßt.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der Konfirmandenunterricht durch die erzieherische Arbeit, die er leistet, auch für Staat und Volk besitzt, haben wir indes nicht versäumt, eine Erörterung mit Großh. Oberschulrat über die jetzige und

über die künftige Lage des Konfirmandenunterrichts herbeizuführen. Dabei haben wir von dem Herrn Direktor des Oberschulrats die Zusicherung erhalten, daß auch der Oberschulrat Wert darauf lege, daß bei der Aufstellung der Stundenpläne billige Rücksicht auf den Konfirmandenunterricht genommen und es ermöglicht werde, ihn zu gelegener Zeit — natürlich außerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit — zu erteilen.

Wir veranlassen daher die Geistlichen, sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsschulbehörden auch bei der Aufstellung der Stundenpläne zu beteiligen, um in angemessener Weise das Interesse des Konfirmandenunterrichts zur Geltung zu bringen.

Dabei erwarten wir, daß auch sie billiges Entgegenkommen zeigen und z. B. es nicht kurzer Hand für ausgeschlossen erklären, Konfirmandenunterricht in Doppelstunden und zwar auch am Samstag-Nachmittag zu erteilen. Ausgeschlossen bleibt nach wie vor, daß Konfirmandenunterricht am Sonntag erteilt wird, was auch seitens des Oberschulrats für unzweckmäßig erkannt worden ist. In allen Fällen, in denen sich eine Verständigung über die Zeit und den Raum zur Erteilung des Konfirmandenunterrichts mit den Gemeindeorganen nicht erzielen läßt, ist uns ungesäumt Bericht zu erstatten.

Zugleich wiederholen wir angelegentlichst die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1907 (K. G. u. V. Bl. S. 112 f.) gegebene Anregung, indem wir darauf hinweisen, daß jetzt noch mehr als bisher das Schwergewicht der religiösen Erziehung im volkschulpflichtigen Alter auf dem Konfirmandenunterricht liegt, weshalb auch sein früherer Beginn nicht durch Verminderung der Zahl der wöchentlichen Stunden wirkungslos gemacht werden darf.

Karlsruhe, den 12. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Blendinger.

9. Die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

Nachstehend bringen wir das staatliche Gesetz vom 2. September d. J. obigen Betreffs (Staatl. G. u. V. Bl. 1908 S. 503) zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. September 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

**Gesetz.**

(Vom 2. September 1908.)

Die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Einzigcr Artikel.**

1. § 16 b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:  
Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 *M.*, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.
2. Der § 16 c des genannten Gesetzes wird aufgehoben.

Begeben zu Metz, den 2. September 1908.

**Friedrich.**

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
von Roeder.

**4.****Versezung****von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

- Vikar Mag Huber, zur Zeit Einjährig-Freiwilliger in Müllheim, als Vikar nach Rheinbischofsheim.  
 „ Rudolf Hofheinz in Kehl als Stadtvikar nach Müllheim.  
 „ Friedrich Doert in Gutach als Vikar nach Kehl.  
 „ Otto Hessig als Vikar zur Besorgung der Pfarrgeschäfte nach Ilvesheim.

Bikar Hans Philipp in Söllingen als Stadtvikar nach Karlsruhe-Mühlburg.  
Pfarrverwalter Lic. Wilhelm Braun nach Neckargemünd zur Verwaltung der  
II. Pfarrei.

## 5.

**Diensterledigungen.**

Die evang. Pfarrei Meissenheim, Diöcese Lahr, soll wieder besetzt werden.  
Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang.  
Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mönchweiler, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt  
werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate  
beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Rohrbach, Diöcese Sinsheim, soll wieder besetzt werden.  
Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von  
200 M jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch  
ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

## 6.

**Todesfall.**

Bestorben ist:  
am 4. September d. J.: Hafenreffer, Adolf, Pfarrer in Meissenheim.

## 7.

**Sonstige Mitteilung.**

Im Verlag von M. Hesse in Leipzig ist eine Schrift von Professor R. Palme  
erschienen: „Das Orgelregistrieren im gottesdienstlichen Gebrauch sowie bei sonstigen  
Orgelbegleitungen.“ Dieses Hilfsbuch für Organisten und Schüler des Orgelspiels  
ist von allgemeinem Interesse und wird daher der Aufmerksamkeit der Geistlichen

empfohlen. Wo der Stand eines kirchlichen Ortsfonds es ermöglicht, ist die Anschaffung der Schrift (1,50 *M* geheftet) aus dessen Mitteln gestattet.

---

### 8.

#### Zur Nachricht.

Dieser Nummer des kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1908 beigelegt.

Ebenso liegt dem kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt eine Einladung des Badischen Landesvereins für Innere Mission zu einem Instruktionkursus für Innere Mission bei, auf welche die Geistlichen unserer Landeskirche besonders aufmerksam gemacht werden.

---

### 9.

#### Berichtigung.

In den durch Verordnung vom 17. Juli d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 127) veröffentlichten neuen Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens muß es auf Seite 11 im zweiten Satz der Anm. zu § 24 Abs. 6 heißen: „Kirchengemeinden sind nur in Angelegenheiten der Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse sportelfrei“, auf Seite 63 Zeile 6 von oben: „Ist dieser höher als der bezahlte Kaufpreis“ u. s. w., ferner auf der gleichen Seite Zeile 7 von oben: „ist er aber geringer“ u. s. w.

Die betreffenden Worte im K. G. u. V. Bl. und in den den örtlichen Kirchenbehörden und den Rechnern mitgeteilten Handausgaben sind hiernach zu berichtigen.